

# **EHRENORDNUNG**

**der Ortsgemeinde**

## **Westernohe**

Die Ortsgemeinde Westernohe ehrt Persönlichkeiten, die sich um das Allgemeinwohl verdient gemacht haben oder durch ihre Stellung oder besondere Leistungen hervorgetreten sind, sowie Ehe- und Altersjubilare, Vereine, Einrichtungen und Betriebe nach Maßgabe dieser Ehrenordnung, die der Gemeinderat am 20.05.2005 beschlossen hat.

### **§ 1**

#### **Ehrengabe**

1. Die Ortsgemeinde kann Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise auf politischem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem oder auf sonstigem Gebiet um die Ortsgemeinde verdient gemacht haben, mit einer besonderen Ehrengabe auszeichnen.
2. Über die Verleihung der Ehrengabe wird eine Urkunde ausgestellt, die das Wirken des Geehrten in kurzer Form darstellt.

### **§ 2**

#### **Verfahren**

1. Der Vorschlag zu einer Ehrung nach § 1 ist in schriftlicher Form beim Bürgermeister einzureichen. Der Ortsbürgermeister prüft nach pflichtgemäßem Ermessen und trägt dem Gemeinderat vor.
2. Über die Ehrung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.  
Die bevorstehende Ehrung und die wesentliche Begründung hierfür werden in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben, wenn der Betroffene erklärt hat, die Ehrung anzunehmen.
3. Die Ehrung findet grundsätzlich in einer feierlichen Ratssitzung mit anschließendem Empfang statt. Ist der zu Ehrende ernstlich verhindert, an dieser Ratssitzung teilzunehmen, wird er in Anwesenheit einer Abordnung des Rates geehrt.

### **§ 3**

#### **Ehrenempfang**

1. Die Gemeinde kann zu Ehren von Einwohner, die nach Bundes- oder Landesrecht ausgezeichnet worden sind, einen besonderen Empfang geben, wenn die Verdienste des so Ausgezeichneten auch der Ortsgemeinde und ihren Einwohnern zugute gekommen sind oder in sonstiger Weise vorbildlich waren.
2. Über die Ausrichtung eines Ehrenempfangs entscheidet der Gemeinderat.

#### **§ 4 Ehrenbürger**

1. Im Rahmen des § 23 GemO kann der Gemeinderat Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern wählen. Besondere Rechte und Pflichten werden hierdurch nicht begründet. Das Wahlverfahren richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung.
2. Der zum Ehrenbürger Gewählte erhält einen Ehrenbürgerbrief.

#### **§ 5 Ehe- und Altersjubiläen**

1. Die Gemeinde gratuliert Ehejubilaren durch Aushändigung einer Glückwunschkarte mit einem Geldgeschenk.  
Als Ehejubiläen gelten: Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit  
Eiserne Hochzeit und Kupferne Hochzeit  
Der Wert des Ehrengeschenktes bestimmt sich nach der Anlage zu dieser Ehrenordnung.
2. Altersjubilaren gratuliert die Ortsgemeinde durch die Aushändigung einer Glückwunschkarte in Verbindung mit einem Ehrengeschenk.  
Als Altersjubiläen gelten der 80., 85., 90. und ab dem 95. jeder weitere Geburtstag.  
Der Wert des Ehrengeschenktes bestimmt sich nach der Anlage zu dieser Ehrenordnung.

#### **§ 6 Vereinsjubiläen**

1. Die Ortsgemeinde ehrt Vereine oder vereinsähnliche Einrichtungen, die gemeinnützige Belange der Allgemeinheit wahrnehmen, erstmals ab dem 25-jährigen Gründungsfest, mit einer Glückwunschkarte und einer Sach- oder Geldzuwendung. Nach jeweils weiteren 25 Jahren wird der Verein oder die vereinsähnliche Einrichtung erneut geehrt. Weitere Zuwendungen werden jeweils extra entschieden.
2. Der Glückwunsch der Ortsgemeinde wird während der öffentlichen Festveranstaltung vom Bürgermeister überbracht. Der Wert der Sach- oder Geldzuwendung richtet sich nach der Anlage zu dieser Ehrenordnung.

#### **§ 7 Betriebsjubiläen**

1. Die Gemeinde ehrt Betriebe und Praxen aus Anlass ihres 25-jährigen Bestehens sowie alle weiteren 25 Jahre mit einer Glückwunschkarte und einem Geschenk.
2. Der Wert des Geschenktes bestimmt sich nach der Anlage zu dieser Ehrenordnung.
3. Bei Geschäftseröffnung wird ein Geschenk in Form einer Ehrengabe überreicht.

**§ 8**  
**Sonstige Ehrungen, Anlage**

1. Sonstige Ehrungen bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat.  
Für die Beschlussfassung gilt § 2 Abs. 2 dieser Ehrenordnung.
2. Verfahrens- und Auslegungsregeln sowie Wertfestsetzungen, die einer regelmäßigen Überprüfung bedürfen, werden in der Anlage zu dieser Ehrenordnung festgelegt. In dieser Anlage wird auch die Wahrnehmung von Anlässen im persönlichen Bereich der Mitglieder des Gemeinderates geregelt.
3. Die Anlage zu dieser Ehrenordnung wird vom Gemeinderat beschlossen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung und die Erstfassung der Anlage nach § 8 Abs. 2 treten am 20.05.2005 in Kraft.